

### 3.4. Heiz- und Klimageräte

Jedes fest angeschlossene Heiz- oder Klimagerät (z. B. Wärmepumpe, Infrarotheizung), das an eine Einzelverbraucheranlage angeschlossen wird, ist der Wiener Netze GmbH auf der Marktpartnerplattform (<https://partner.wienernetze.at>) zu melden.

**Für Heiz- und Klimageräte mit einer Nennscheinleistung über 3,68 kVA besteht jedenfalls eine Genehmigungspflicht.**

Beim Einsatz mehrerer technisch gleichartigen Heiz- und Klimageräte ist auf eine gleichmäßige Belastung der drei Außenleiter zu achten.

Der Zählerverteiler, sowie die zugehörigen Vorzählersicherungen müssen nicht auf den derzeit geforderten technischen Stand dieser TAB umgebaut werden, wenn folgende technischen Anforderungen eingehalten werden:

- Sämtliche Anlagenteile, die bei einer wesentlichen Änderung oder einer wesentlichen Erweiterung im unmittelbaren funktionalen Zusammenhang stehen, dürfen nicht unzulässig beeinflusst werden. Die Erfüllung der Anforderungen des ETG 1992 (insbesondere §3.1 und §6) muss nachgewiesen und gegenüber der Wiener Netze GmbH bestätigt werden.
- **Die Nennstromstärke der Vorzählersicherung nicht erhöht wird.**

Es gelten jedenfalls die TOR Verteilernetzanschluss (Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen) für die Netzebene 6 und 7 in der jeweils gültigen Fassung.